

# **Amtsblatt**

für den

## **Ems-Weser-Elbe**

### **Versorgungs- und Entsorgungsverband**

---

2024

Oldenburg, 20.12.2024

Nr. 7

---

#### **Änderung der Verbandsordnung in der Fassung vom 16. April 2012, letztmalig geändert am 26. April 2024**

Die Verbandsversammlung des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverbandes hat in ihrer Sitzung vom 06. Dezember 2024 folgende Änderung der Verbandsordnung in der Fassung vom 16. April 2012, letztmalig geändert am 26. April 2024, beschlossen:

1. Der Titel von § 7 wird geändert und lautet zukünftig „Beschlussfähigkeit und Vorsitz in der Verbandsversammlung“.
2. § 7 Abs. 3 wird ein weiterer Absatz 4 angehängt. Dieser lautet: „Einzelheiten zur Einberufung und zum Ablauf der Sitzungen regelt die Geschäftsordnung.“
3. Der Text von § 8 (Zusammensetzung des Verbandsausschusses) wird vollständig gestrichen. Stattdessen wird folgender Text aufgenommen: „Der Verbandsausschuss besteht aus 21 stimmberechtigten und bis zu drei beratenden Mitgliedern. Für jedes stimmberechtigte Verbandsausschussmitglied sind bis zu zwei Ersatzpersonen zu bestimmen. Sowohl die stimmberechtigten Mitglieder als auch ihre Ersatzpersonen müssen der Verbandsversammlung originär angehören und von ihr gewählt werden. Jedes Verbandsmitglied hat das Benennungsrecht für seine Vertreterin oder seinen Vertreter im Verbandsausschuss sowie die Ersatzpersonen des von ihm benannten Verbandsausschussmitglieds. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil. Dasselbe gilt für die stellvertretende Verbandsgeschäftsführerin oder den stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung sofern sie nicht vom sie entsendenden Verbandsmitglied für die Wahl als stimmberechtigtes Mitglied im Verbandsausschuss benannt und von der Verbandsversammlung gewählt wurden.“
4. Der Titel von § 11 wird geändert und lautet zukünftig „Beschlussfähigkeit und Vorsitz im Verbandsausschuss“.

5. In § 11 Abs. 1 wird die Passage „einschließlich der Verbandsgeschäftsführerin bzw. des Verbandsgeschäftsführers oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters“ gestrichen. Vor „Mitglieder des Verbandsausschusses“ wird in Satz 1 und in Satz 2 das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.
6. § 11 Abs. 2 wird ein weiterer Absatz 3 angehängt. Dieser lautet: „Einzelheiten zur Einberufung und zum Ablauf der Sitzungen regelt die Geschäftsordnung.“
7. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG)“ durch die Worte „von fünf Jahren“ ersetzt. Nach Satz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Die Wahl soll jeweils in der zweiten Sitzung der Verbandsversammlung jedes fünften Jahres beginnend 2029 stattfinden.“ Im neuen Satz 5 wird das Wort „Wahlperiode“ durch „Amtsperiode“ ersetzt. Im neuen Satz 6 wird „3“ durch „4“ ersetzt.
8. In § 12 Abs. 3 werden die Sätze „Die Absätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter entsprechend. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nimmt die Aufgaben der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers im Verhinderungsfall wahr.“ gestrichen und durch „Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist nicht Mitglied der Verbandsversammlung. Sie oder er ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.“ ersetzt.
9. In § 12 Abs. 4 werden die Sätze: „Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist nicht Mitglied der Verbandsversammlung. Sie oder er ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.“ gestrichen. § 12 Abs. 4 lautet fortan: „Die Verbandsversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin bzw. des Verbandsgeschäftsführers für die Dauer ihrer Wahlperiode. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nimmt die Aufgaben der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers im Verhinderungsfall wahr. Absatz 1 Sätze 2, 4 - 6 und Absatz 2 Satz 1 gelten für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter entsprechend.“
10. Die Änderungen der Verbandsordnung treten am 01. Januar 2025 in Kraft mit Ausnahme der Änderung zu § 8 Verbandsordnung, die am 01. November 2026 in Kraft tritt.

Oldenburg, den 06. Dezember 2024

*Herbert Winkel*  
*Verbandsgeschäftsführer*